

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, die mit rechtskräftigem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, zuletzt geändert mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.09.2015, KOA 1.211/15-004, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“ nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) geändert.
2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.10.2015 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH betreffend die Übertragungskapazität „BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“ die Änderung der Polarisierung von horizontal auf vertikal.

Am 27.10.2015 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrags.

Am 18.02.2016 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria seine gutachterliche Stellungnahme vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die WELLE SALZBURG GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Im ursprünglichen Zulassungsbescheid wurden ihr auch die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb folgender Funkanlagen erteilt:

- „KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz“ (zuletzt geändert mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 14.06.2013, KOA 1.211/13-003)
- „VILLACH 6 (Genotthöhe) 99,7 MHz“ und
- „VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz“ (zurückgelegt am 05.12.2015).

In der Folge wurden der WELLE Salzburg GmbH folgende Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zugeordnet und die entsprechenden Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb folgender Funkanlagen erteilt:

- Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 04.03.2013, KOA 1.211/13-002, der auch den Namen des Versorgungsgebietes in „Raum Wörthersee und Unteres Drautal“ änderte:
 - „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach) 106,6 MHz“
- Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 24.09.2013, KOA 1.211/13-006, der auch den Namen des Versorgungsgebietes in „Mittel- und Unterkärnten“ änderte:
 - „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“,
 - „BRUECKL (Lippekogel) 98,2 MHz“ (zuletzt geändert mit rechtskräftigem Bescheid vom 10.09.2016, KOA 1.211/15-004 auf den Standort „BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“) und
 - „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“.

Mit Schreiben vom 19.10.2015 beantragte die WELLE SALZBURG GmbH betreffend die Übertragungskapazität „BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“ vorliegende Änderung der Polarisierung von horizontal auf vertikal.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 11.02.2016, KOA 1.211/16-001, entzog die KommAustria der die WELLE SALZBURG GmbH die Nutzungsberechtigung für die

Übertragungskapazitäten „BLEIBURG (Weissenegger Berg) 92,1 MHz“ und „WOLFSBERG 2 100,2 MHz“ entzogen und widerrief die entsprechende Frequenzzuteilung.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“ ist topografisch begrenzt. Durch den Wechsel der Polarisierung und damit einhergehende Änderungen im Antennendiagramm ergibt sich eine geringfügige Verschiebung von ca. 1.000 Einwohnern von St. Veit an der Glan in Richtung des Raums um Bleiburg. Die Anzahl der versorgten Einwohner bleibt jedoch in Summe konstant bei ca. 22.000 Einwohnern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 18.02.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Polarisationsänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Für die beantragte Übertragungskapazität „BRUECKL 2 (Lippekogel) 98,2 MHz“, wurde ein internationales Koordinierungsverfahren bereits eingeleitet. Da der formale Abschluss des Koordinierungsverfahrens jedoch noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.211/16-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2015, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 23. Februar 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM im **Hause**

Beilage 1 zu KOA 1.211/16-002

1	Name der Funkstelle	BRUECKL 2					
2	Standort	Lippekogel					
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	98,20					
6	Programmname	Welle 1					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E30 37	46N44 07	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	922					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-20,0°					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	17,4	18,2	18,8	19,3	19,6	19,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	19,9	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	19,9	19,8	19,6	19,3	18,8	18,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	17,4	16,4	15,4	14,3	13,3	12,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	12,0	11,8	11,8	11,8	11,8	11,8
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	12,0	12,5	13,3	14,3	15,4	16,4
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	5 hex	62 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						